

Modelvertrag / Modelrelease – TfP-Shooting

Fotograf: Eberhard Schmidt-Sommer
Oberdorf 18
35112 Fronhausen
+49 0174 385 0 664
Geboren am 05. März 1973

	Model	Begleitperson / Erziehungsber.
Vorname Name	_____	_____
Straße	_____	_____
Hausnummer	_____	_____
PLZ Ort	_____	_____
Telefonnummer	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____

§1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für ein Fotoshooting am _____
in _____

Das Shooting wird voraussichtlich _____ Stunden dauern.

Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.

Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Aufnahmen in folgender Art:

- Portrait
- Fashion
- Akt
- Erotik
- Sonstige Art: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

§2 Vereinbarung zu den Pflichten der Vertragsparteien

- Es handelt sich um ein TfP-Shooting (Time for Photos).
- Das Model erhält als Honorar spätestens 4 Wochen nach dem Shooting unter einem Paßwort-geschützten Download-Link mindestens 5 Bilder, in höchst möglicher Auflösung.
Um die gewünschten Bilder auswählen zu können, stellt der Fotograf zunächst eine Auswahl der im Rahmen des Shootings entstandenen Bilder in niedriger Auflösung und mit Wasserzeichen versehen ebenfalls per Paßwort-geschütztem Download-Link zur Verfügung.
- Das Model verpflichtet sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit, für Fotoaufnahmen in der vereinbarten Art zur Verfügung zu stehen.
- Für Kosmetik, Kleidung, Haarstyling ist das Model auf eigene Kosten zuständig, es sei denn es wird ausdrücklich anders am Ende dieses Vertrages vereinbart.
- Sollte der vereinbarte Shooting-Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Der anderen

Vertragspartei, die die Absage nicht zu verschulden hat, sind erfolgte Auslagen zu ersetzen. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.

- Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.
- Bei Jugendlichen ab 14 Jahren kann eine erziehungsberechtigte Person beim Shooting anwesend sein. Bei Kindern bis 14 Jahren ist die Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person oder deren nicht minderjährige Vertretung obligatorisch.
- Beide Parteien können Körperhaltungen/Posen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.

§3 Vereinbarungen zu den Bildrechten

- Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (§22 KunstUrhG)
Diese Entlohnung ist in diesem Sinne das in diesem Vertrag unter §2 genannte Honorar der zur Verfügungstellung der Bilder unter einem Paßwort-geschützten Downloadlink.
Somit hat der Fotograf grundsätzlich die zeitlich, örtlich, inhaltlich und medial uneingeschränkten Bildrechte sämtlicher bei dem Shooting entstandener Aufnahmen.
- Eine kommerzielle Nutzung der Bilder durch Dritte oder Abtretung der Bilderrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- Im Falle einer kommerziellen Nutzung der entstandenen Bilder wird das Model an den Einnahmen (nach Abzug der entstandenen Kosten) zu 30% finanziell beteiligt. Mit kommerzieller Nutzung ist in diesem Sinne der direkte oder indirekte Verkauf der Bilder bzw. deren Vervielfältigungen gemeint, nicht aber die Nutzung der Bilder für Werbezwecke oder ähnliches.
- Das Model ist berechtigt die entstandenen Bilder, ohne zeitliche, örtliche, inhaltliche und mediale Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private und nicht kommerzielle Zwecke (bspw. Eigenwerbung z.B. Internet, Sedcard, ...) als Print oder in digitaler Form zu verwenden.
- Die Fotos dürfen vom Fotografen bearbeitet und verfremdet werden, solange es der Bildsituation nicht entgegenwirkt und dem Model nicht zum Nachteil gereicht.
- Der Fotograf ist zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwertung der Bilder berechtigt, sowie für nichtkommerzielle Zwecke in veränderter und unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine, Ausstellungen) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen.
- Die Verfremdung in pornografische Inhalte ist untersagt. Die Fotos dürfen von beiden Parteien nicht in Medien mit pornographischen oder ähnlich unseriösen Inhalten veröffentlicht werden.

- Eine Veröffentlichung von Bildern, die über Teilakt hinausgehen ist im Vorfeld zwischen den Parteien abzustimmen und unten in diesem Vertrag festzuhalten.

§4 Sonstiges

- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- **Die Nennung** des Namens bzw. Künstlernamens **des Models** bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich,
 - erforderlich (muss genannt werden)
 - gestattet (darf aber muss nicht genannt werden)
 - nicht gestattet (darf nicht genannt werden)
- **Die Namensnennung** des **Fotografen** bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich,
 - erforderlich (muss genannt werden)
 - gestattet (darf aber muss nicht genannt werden)
 - nicht gestattet (darf nicht genannt werden)
- Weiterhin wurde vereinbart:

Ort, Datum: _____

Fotograf	Model	Begleitperson
		Bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte Person